

SATZUNG ZUR SICHERUNG
GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

beschlossen vom Kuratorium der
Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf
in seiner Sitzung am 30. April 2002, zuletzt geändert durch schriftliche Beschlussfas-
sung vom 05.12.2024.

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung.....	2
1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit	3
a) <i>Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis und Qualitätssicherung.....</i>	<i>3</i>
b) <i>Regeln der Kollegialität und Kooperation</i>	<i>5</i>
c) <i>Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen.....</i>	<i>7</i>
d) <i>Regeln für die Leistungsbewertung</i>	<i>7</i>
2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen.....	7
3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	8
4. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten	9
5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen.....	9
6. Bestellung der Ombudsperson	10
7. Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen	
wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	11
8. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	13
9. Untersuchungen	15
10. Abschluss des Verfahrens im Falle eines erhärteten Verdachts	17
11. Sanktionsmöglichkeiten und Maßnahmen.....	17

Vorbemerkung

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind in vielfältiger Weise möglich, von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch-systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftler* untereinander, das eine wichtige Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit darstellt, die Wissenschaft heute bestimmt.

Auch wenn Unredlichkeit in der Wissenschaft durch Regelwerke nicht vollständig verhindert werden kann, so können entsprechende Vorkehrungen doch gewährleisten, dass allen am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig bewusst gemacht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

Die hier aufgeführten Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis greifen die Vorschläge der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 in seiner aktuellen Form auf und passen sie den Forschungsbedingungen der Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf an. Die letzte Aktualisierung wurde am 23.06.2020 vom Kuratorium der Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf in Form einer Satzung verbindlich beschlossen.

* Bezeichnungen wie Wissenschaftler, Autor, Ansprechpartner u. a. sind in diesem Text als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die stets alle Geschlechter umfassen.

1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Die Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF) verpflichten sich, alle wissenschaftlich Tätigen über die geltenden Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis durch Aushang im Intranet zu informieren. Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit an den DITF sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

a) Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis und Qualitätssicherung

- Genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten.
- Zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten; eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse, auch derjenigen, welche die Forschungshypothese nicht stützen. Fehlannahmen sollen weiterkommuniziert werden, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Sofern vorhanden werden fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung angewendet. Eine Abweichung von den fachlichen Empfehlungen muss begründet werden. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und müssen gegen Manipulationsversuche geschützt werden. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Auch Einzelergebnisse, welche die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Die Manipulierung der Dokumentation und Forschungsergebnisse ist unzulässig.
- Die Nutzung der Forschungsdaten steht demjenigen zu, der sie erhebt, der Zugang Dritter wird sofern es sich um geheimhaltungsbedürftige Daten handelt eingeschränkt. Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentiert. Dies gilt insbesondere, wenn der Wechsel einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers ansteht und selbst generierte Daten weiterhin für eigene Forschungszwecke verwendet werden sollen.
- Regel des systematischen Skeptizismus: Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe.
- Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen; Kontrolle von aus eigenem Interesse oder selbst moralisch motiviertem Wunschdenken; systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übergeneralisierung).

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- Beantwortung von Forschungsfragen mithilfe wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden. Sofern neue Methoden entwickelt werden, erfolgt dies unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, aber auch der mit Dritten eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit. Sofern erforderlich werden Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und vorgelegt. Forschungsvorhaben erfolgen unter Berücksichtigung der Forschungsfolgen und Beurteilung der individuellen ethischen Aspekte.
- Berücksichtigung der Gleichstellung und Vielfältigkeit der Geschlechter („Diversity“) sowie die Vermeidung nicht wissentlicher Einflüsse („unconscious bias“) in Bezug auf Personalauswahl und Personalentwicklung.
- Kontinuierliche Fortbildung und Aktualisierung des Wissensstands zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum aktuellen Stand der Forschung.
- Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen und Materialien wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Die Originalquellen werden zitiert.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden und Selbstzitationen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.
- Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden

und zu jedem Zeitpunkt klar sein. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

- Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. Die Recherche kann über die interne Bibliothek erfolgen, die DITF stellen die dafür notwendigen Mittel sicher. Zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden entsprechende Methoden angewandt, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein kann.

Sofern Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang zu fremden Inhalten erlangen, gilt die Vertraulichkeit weiterhin, dies schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

b) Regeln der Kollegialität und Kooperation

- Keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.
- Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchsforschern.
- Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kollegen und Mitarbeitern.
- Insbesondere Manuskripte und Förderanträge als auch die Beurteilung der Ausgewiesenheit von Personen streng vertraulich behandeln.
- Sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Kollegen.
- Verzicht bei Befangenheit und Offenlegung von Tatsachen, welche eine Befangenheit begründen. Diese Pflicht gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter

betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion. Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositories ebenso wie Blogs in Betracht. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft. Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

c) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen

- Prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung).
- Veröffentlichung auch falsifizierter Hypothesen in angemessener Weise und Einräumen von Irrtümern (Prinzip einer irrtumsoffenen Wissenschaftskultur).
- Strikte Redlichkeit in der Anerkennung und angemessene Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängern, Konkurrenten und Mitarbeitern (Prinzip der Anerkennung).
- Veröffentlichungen erfolgen, soweit möglich und zumutbar, aufgrund eigener Entscheidung der Wissenschaftler und in deren eigenen Verantwortung, unter Nennung der zugrundeliegenden Informationen.

d) Regeln für die Leistungsbewertung

- Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen grundsätzlich Vorrang vor Quantität. Bei der Leistungsbewertung werden quantitative Faktoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einbezogen. Qualitative Maßstäbe sollen im Vordergrund stehen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten. Bei der Bewertung werden freiwillige Angaben über individuelle Besonderheiten in den Lebensläufen neben den Bestimmungen des AGG berücksichtigt.

2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Der Leitung der DITF obliegt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass alle rechtlichen und ethischen Standards eingehalten werden können. Die Einrichtungsleitung trägt die strukturelle Zuständigkeit für die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Es existieren klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl, die konsequent zur Anwendung kommen.

Die Leitung jeder wissenschaftlichen Forschungseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Forschungseinheiten muss so beschaffen sein, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in

das Gesamtkonzept der jeweiligen Forschungseinrichtung eingebettet – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. In größeren Gruppen empfiehlt sich dafür eine geregelte Organisationsform, z. B. durch regelmäßige Kolloquien. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist - soweit mit vertretbarem Aufwand möglich - die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Forschungsgruppe, bevor es nach außen weitergegeben wird.

Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für diese und verlangt somit Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Den jeweiligen Mitgliedern der Arbeitsgruppe müssen ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sein. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Umständen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Um eine frühestmögliche Vermittlung guten wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftlicher Ausbildung sicherzustellen, wird auf die besondere Bedeutung guter Kooperation mit den Universitäten ausdrücklich hingewiesen.

In den wissenschaftlichen Forschungseinheiten der DITF ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomanden und Doktoranden sowie jüngere Postdocs und Habilitanden eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und ein primärer Ansprechpartner existiert. Für die Betreuung von Doktoranden empfiehlt es sich, neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch einen oder zwei weitere erfahrene Wissenschaftler vorzusehen. Eine angemessene Mitwirkung der Universität, an der die Promotion erfolgt, ist sicherzustellen (Promotionsbetreuungsguppe/Thesis Committee).

4. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den wissenschaftlichen Forschungseinheiten, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. Für berechnete Interessenten muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein. Die DITF stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur zur Archivierung vorhanden ist.

Wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen können nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Daher ist eine hinreichend vollständige Protokollierung und die Aufbewahrung der Protokolle für mindestens zehn Jahre notwendig, schon um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten - insbesondere die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten - sind von der Leitung der DITF zu regeln und schriftlich festzulegen.

Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Die Speicherung erfolgt auf den Servern der DITF in den für die wissenschaftliche Forschungseinheit vorgesehenen Laufwerken und Verzeichnissen, die ihrerseits archiviert werden. Der sichere Zugriff ist über eine Rechte- und Rollenverteilung auf Personenebene sichergestellt. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.

Die Aufbewahrung erfolgt für einen angemessenen Zeitraum für mindestens 10 Jahre. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen. Die Archivierung gilt auch für eingesetzte Forschungssoftware.

Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Da-

mit geben Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen; bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden. Das Publikationsorgan wird unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig ausgewählt.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Ohne ausdrücklichen Hinweis tragen die Autoren die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

6. Bestellung der Ombudsperson

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis muss bei den DITF eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson von den wissenschaftlichen Beschäftigten gewählt werden. Für die Ombudsperson soll eine Vertretung für Fälle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen werden. Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Hinweisgebenden und anderen Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen.

Den Hinweisgebenden und den von den Vorwürfen Betroffenen dürfen, allein wegen dem Hinweis, keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.

Zu den Kernaufgaben der Ombudsperson zählen neben der Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis auch die lösungsorientierte Konfliktvermittlung.

Die Namen und Kontaktdaten der Ombudsperson werden im Intranet bekannt gemacht. Die Ombudsperson soll nicht gleichzeitig Mitglied der Leitung der DITF sein oder des Untersuchungsausschusses und sollte über Leitungserfahrung verfügen.

Anfragende haben das Wahlrecht, sich an die lokale Ombudsperson oder an das überregionale 'Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland' zu

wenden.

Die Ombudsperson kann sich an die Leitung der DITF wenden um aufgrund ihrer Ombudstätigkeit entlastet zu werden, so dass eine Entlastung durch administrative Unterstützung oder eine Reduktion anderer Aufgaben erfolgen kann.

Die Ombudsperson der DITF soll dem Vorsitzenden des Kuratoriums über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten. Sie wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt, wobei maximal eine erneute Amtszeit möglich ist. Die näheren Einzelheiten zur Wahl und Funktion von Ombudspersonen werden in dieser Satzung und durch Dienstvereinbarung geregelt. Die vom Kuratorium beschlossenen Regelungen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bleiben unberührt.

7. Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Alle wissenschaftlichen Forschungseinheiten der DITF, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis, soll der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson wenden. Den Hinweisgebenden kommt jedoch keine Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhalts zu. Es reicht aus, wenn der Hinweisgebende konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten vorbringt; die Untersuchung obliegt dann der an den DITF zuständigen Stelle.

Alternativ haben die DITF auch eine Hinweisgeberstelle etabliert, bei welcher ebenfalls Hinweise abgegeben werden können. Die Hinweisgeberstelle kann unter folgen-

dem Link eingesehen werden:

<https://www.ditf.de/de/ditf/compliance-an-den-ditf/hinweisgebersystem.html>.

Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der DITF geboten ist.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen,

wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in allen Verfahrensstadien hinsichtlich aller Beteiligten und aller Erkenntnisse.

8. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an den DITF wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

Falschangaben sind insbesondere

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten von an den DITF wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der DITF im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

9. Untersuchungen

Grundsätzlich sollen sich hinweisgebende Personen mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson wenden. Eine Verdachtsmeldung sollte grundsätzlich in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an die Hinweisgeberstelle, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeithalber an die Ombudsperson weiter.

Im Falle der Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson oder der Hinweisgeberstelle, kann die jeweils andere nicht befangene Stelle angerufen werden.

Sowohl die Hinweisgeberstelle als auch die Ombudsperson prüfen vertraulich, ob ein hinlänglich konkretisierter Verdacht für ein Fehlverhalten vorliegt.

Die Ombudsperson wird zunächst eine Vorprüfung durchführen.

Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

Erhärtet sich der Verdacht, wird der Verdachtsfall an eine Untersuchungskommission weitergeleitet, die ein förmliches Verfahren durchführt.

Die Untersuchungskommission hat 4 Mitglieder. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen die vorsitzende Person. Der Untersuchungskommission gehören zwei Hochschullehrer an, welche nicht an den DITF tätig sind sowie zwei wissenschaftliche Beschäftigte der DITF. Die Ombudsperson und der Compliance Officer gehören der Kommission als ständige Gäste mit beratender Funktion an. Mindestens zwei Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professorinnen/Professoren an einer Hochschule.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Untersuchung vom Vorstand bestellt.

Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds wird ein neues Mitglied bestellt. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson der DITF oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Be-

fanganheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die DITF. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit, die Tagungen erfolgen nicht öffentlich.

Dabei beraumt die Untersuchungskommission einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus ist der beschuldigten Person und der hinweisgebenden Person in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

Die Untersuchungskommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

Jede Person, die vor der Untersuchungskommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Untersuchungskommission ist rechtzeitig zu informieren.

Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Untersuchungskommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis.

Für die Vertraulichkeit und die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt Ziffer 7 entsprechend.

10. Abschluss des Verfahrens im Falle eines erhärteten Verdachts

Nach Abschluss der Ermittlungen der Untersuchungskommission gibt diese eine Empfehlung mit einem Vorschlag zu weiteren Maßnahmen und einer Sanktionierung, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung an den Vorstand, ob gegenüber der beschuldigten Person ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Eine Mitteilung des Verfahrensergebnisses kann an betroffene Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung erfolgen.

Die Entscheidung wird zusammen mit einer Begründung der hinweisgebenden Person mitgeteilt.

11. Sanktionsmöglichkeiten und Maßnahmen

Es kommen nachfolgende Sanktionsmöglichkeiten und Maßnahmen in Betracht:

- a) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen.
- b) Ausschluss von einer gutachtenden Tätigkeit.
- c) Arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung.
- d) Strafanzeige an die Polizei oder Staatsanwaltschaft.
- e) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde.
- f) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung.

Tatbestände können auch dann verfolgt und entsprechend sanktioniert werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an den DITF tätig ist, jedoch zum Zeitpunkt der Tat an den DITF wissenschaftlich tätig war.

Diese Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind verbindlich und wurden vom Kuratorium der DITF in Form einer Satzung beschlossen. Sie bilden eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Denkendorf, den 05.12.2024

Für den Vorstand



Prof. Dr. Götz T. Gresser



Prof. Dr. Michael R. Buchmeiser



Peter Steiger